

piratenpartei Zentralschweiz

Geschäftsreglement des Vorstands

Vorstand 11. Juli 2016

Art. 1 Mitglieder

- 1 Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- 2 Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen Zeichnungsberechtigt.
- 3 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt

Art. 2 Ressorts

- 1 Der Vorstand beschliesst für jedes Ressort ein verantwortliches Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter.
- 2 Der Verantwortliche sorgt eigenständig dafür, dass alle mit dem Ressort zusammenhängenden Aufgaben erfüllt werden und trifft die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit in seiner Kompetenz.
- 3 Der Verantwortliche kann Beauftragungen aussprechen und entziehen.
- 4 Der Präsident hat die Gesamtverantwortung und es fallen ihm alle nicht definierten und nicht erledigten Aufgaben zu. Er sorgt zudem für die Koordination zwischen den Ressorts.

Art. 3 Kantonsdelegierter

- 1 Der Delegierte der Piratenpartei Zentralschweiz im nationalen Vorstand wird von Vorstand mit einfachem Mehr gewählt und abberufen.
- 2 Der Delegierte berichtet dem Vorstand regelmässig über nationale Aktivitäten.

Art. 4 Finanzkompetenz

- 1 Die Ausgabenkompetenz liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.
- 2 Der Schatzmeister führt Zahlungen und Erstattungen gemäss Beschlusslage aus.



Art. 5 Abmeldung

- 1 Abgemeldete Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- 2 Wer mehr als 5 Tage abwesend ist, meldet sich ab.
- 3 Es gilt zudem als abgemeldet, wer per E-Mail oder Telefon nicht innerhalb von 5 Tagen erreichbar ist.

Art. 6 Allgemeine Beschlussfassung

- 1 Die Entscheide werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.
- 2 Gibt es keine Gegenrede, so gilt an der Sitzung als beschlossen, was der Sitzungsleiter vorschlägt.
- 3 Alle Beschlüsse, auch Einzel- und Zirkularbeschlüsse, sind zu protokollieren.

Art. 7 Sitzungen

- 1 Die Sitzung muss mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Datum bekannt gegeben werden.
- 2 Mit Zustimmung aller nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.
- 3 Die regelmässige Sitzung des Vorstandes findet real life jeden ersten Montag im Monat- statt. Zu regelmässigen Sitzungen muss nicht eingeladen werden. Sollte dieser Tag auf einen kantonalen oder nationalen Feiertag fallen, findet die Sitzung am darauffolgenden Werktag statt.
- 4 Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht, der Sitzungsleiter kann Ihnen das Wort erteilen.
- 5 Der Vorstand kann per Beschluss dauerhaft Berater benennen; diese haben Rederecht an den Sitzungen.

Art. 8 Umlaufbeschluss

- 1 Ein Umlaufbeschluss wird im Projects gefasst und per Email angekündigt.
- 2 Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 9 Antragsrecht

- 1 Anträge an den Vorstand sind im Projects einzugeben.
- 2 Der Vorstand behandelt in der Regel nur Anträge, welche einen Tag vor der Sitzung gestellt wurden.

